

807/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Partik - Pablé, Haller  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Hilfsmittelbegriff im Allgemeinen  
Sozialversicherungsgesetz, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, im Bau -  
ern - Sozialversicherungsgesetz und im Beamten - Kranken - und Unfallversiche -  
rungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerb -  
liche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern - Sozialversicherungsgesetz und das  
Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.189/1955, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

§ 154 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

“Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände, Vorrichtungen oder Tiere wie  
Blindenführhunde anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen ver -  
bundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu  
beseitigen.”

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geän -  
dert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.30/1998, wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 6 vorletzter Satz lautet:

“Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände, Vorrichtungen oder Tiere wie  
Blindenführhunde anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen ver -  
bundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu  
beseitigen.”

### Artikel III

Das Bauern - Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.30/1998, wird wie folgt geändert:

§ 96 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

“Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände, Vorrichtungen oder Tiere wie Blindenführhunde anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.”

### Artikel IV

Das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 1 2. Satz lautet:

“Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände, Vorrichtungen oder Tiere wie Blindenführhunde anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.”

### Begründung:

Schon im Jahr 1996 wurde beim Nationalrat eine Bürgerinitiative zur gesetzlichen Anerkennung des Blindenführhundes als Hilfsmittel und Diensthund eingebracht. Nach Beratungen im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen wurde die Bürgerinitiative im Juli 1997 dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zugeleitet. Fast ein Jahr später wurde darüber im Ausschuß beraten, wobei die Koalitionsfraktionen lediglich einen Entschließungsantrag einbrachten, der ein Ersuchen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales darstellt, mit den Rehabilitationsträgern (insbesondere den Sozialversicherungsträgern und Ländern) “zum Zweck der Vereinheitlichung der Vorgangsweise Gespräche über Möglichkeiten der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Blindenführhunden zu führen”. Nicht einmal das primäre Anliegen der Bürgerinitiative, nämlich die Anerkennung der Blindenführhunde als Hilfsmitteln in der Sozialversicherung, wurde von dem dafür zuständigen Ausschuß beschlossen.

Die Antragsteller sind der Meinung, daß die Gleichstellung von Blindenführhunden (oder anderen Tieren, die geeignet sind, Behinderten und Kranken zu helfen) mit Hilfsmitteln sachlich gerechtfertigt ist. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Stellungnahme zur Bürgerinitiative Nr.8 sogar festgestellt, daß es - entgegen der Rechtsmeinung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger davon ausgeht, daß Blindenführhunde beim extensiver Auslegung dem gesetzlichen Hilfsmittelbegriff unterstellt werden können. Die Antragsteller schlagen daher vor, den gesetzlichen Hilfsmittelbegriff ausdrücklich um Tiere wie Blindenführhunde zu erweitern, um im Sinne der Bürgerinitiative einen Schritt zur besseren Versorgung und größeren Unabhängigkeit von Blinden und anderen behinderten Menschen zu setzen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.